



BUNDESSOZIALAMT

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Maßnahmenpaket

BGBl. Nr. I 82/2005 (in Kraft seit 1.1.2006)

- ⇒ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen-Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG)
- ⇒ Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)
- ⇒ Bundesbehindertengesetz (BBG)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Ziel

- ⇒ Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (MmB) beseitigen oder verhindern
- ⇒ Gleichberechtigte Teilhabe von MmB am Leben/Arbeitsleben in der Gesellschaft gewährleisten
- ⇒ Selbstbestimmte Lebensführung von MmB ermöglichen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG IST RECHT



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Personenkreis

- ⇒ Menschen mit Behinderungen
- ⇒ Eltern und Angehörige die ein Kind mit Behinderung betreuen
- ⇒ Benachteiligungsverbot

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Was ist eine Behinderung

- ⇒ Auswirkung einer Funktionsbeeinträchtigung
- ⇒ körperliche, geistige, psychische oder Sinnesfunktionen
- ⇒ voraussichtlich länger als 6 Monate

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Neu ist die weite Definition von dem Begriff Behinderung

Behinderung ist nicht abhängig von einem Schweregrad (50%) sondern von dem Umstand der

- ⇒ Geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren - BGStG

- ⇒ Geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren - BEinstG

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG-Geltungsbereich

- ⇒ Verwaltung des Bundes (hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Bereich)
- ⇒ Private Rechtsverhältnisse (einschließlich Anbahnung und Begründung; Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG)
- ⇒ Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BEinstG-Geltungsbereich

- ⇒ Privatrechtliche Dienstverhältnisse
- ⇒ Berufsberatung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Umschulung ...
- ⇒ Mitgliedschaft in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- ⇒ Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit
- ⇒ Öffentl. rechtl. Dienstverhältnisse
- ⇒ Arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse
- ⇒ Ausgenommen:
 - Dienstverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband und einer Gemeinde
 - land- u- forstwirtschaftliche Dienstverhältnisse

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

BGStG/BEinstG-Diskriminierungsverbot

- ⇒ unmittelbare Diskriminierung
- ⇒ mittelbare Diskriminierung
- ⇒ Belästigung (Sonderform)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT



Sie benutzen einen Rollstuhl und möchten in einem Gasthaus ein günstiges Mittagsmenü einnehmen, müssen aber draußen bleiben, weil Ihnen eine Stufe den Zutritt verwehrt, obwohl diese mit einer einfachen Rampe zu überwinden wäre?

Sie sind blind, möchten Ihre Geldgeschäfte über Telebanking abwickeln, können dies aber nicht, weil die Website Ihrer Bank nicht barrierefrei gestaltet ist?

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Unmittelbare Diskriminierung

.... liegt vor, wenn eine Person

- ⇒ auf Grund einer Behinderung
 - ⇒ in einer vergleichbaren Situation
 - ⇒ eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person
-
- ⇒ Z.B: Einer Person wird aufgrund seiner Behinderung der Zutritt zu einer Veranstaltung verwehrt

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Mittelbare Diskriminierung

... liegt vor,

- ⇒ wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche MmB gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen
- ⇒ Z.B.: genereller Ausschluss von Menschen mit Behinderungen in den AGB´s einer Krankenzusatzversicherung

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- ⇒ Bauliche Barrieren (z.B. Stufen)
- ⇒ Kommunikationstechnische Barrieren (z.B. nicht blindengerechte Software)
- ⇒ Sonstige Barrieren (fehlende Einkaufsberatung für blinde Menschen)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Ausnahme:

Diese Vorschriften sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt UND die Mittel sind zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich.

(z.B. Denkmalschutzbestimmungen)

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Rechtfertigungsgründe

KEINE mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen rechtswidrig oder mit unzumutbaren Belastungen verbunden wäre.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

ANSPRUCH AUF GLEICHBEHANDLUNG



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Rechtsfolgen

- ⇒ Diskriminierung (unmittelbare und mittelbare) → Schadenersatz für Vermögensschaden und die erlittene persönliche Beeinträchtigung (Schutz der Würde), Mindesthöhe bei Belästigung im Gesetz festgelegt mit € 720.-
- ⇒ Ausnahme besteht bei Verweigerung von Weiterbildungsmaßnahmen, hier besteht Anspruch auf die vorenthaltene Maßnahme.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Geltendmachung von Ansprüchen BGStG/BEinstG-Schlichtungsverfahren

- ⇒ verpflichtend vor dem Gerichtsverfahren
- ⇒ zuständig: sämtliche Landesstellen des Bundessozialamtes
- ⇒ Beginn: Einbringung des Anbringens
- ⇒ Fristenhemmung

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Schlichtungsverfahren

- ⇒ Ziel: Ausgleich der Interessensgegensätze
- ⇒ Einigungsgespräch mit allen Beteiligten
- ⇒ Mediation ist anzubieten
- ⇒ Übernahme der Schlichtungskosten durch den Bund

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Schlichtungsverfahren

⇒ Ende:

- Einigung
- Bestätigung des BASB, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte → Gericht

⇒ Informationspflicht an den Behindertenanwalt

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Beispiel BGStG:



Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

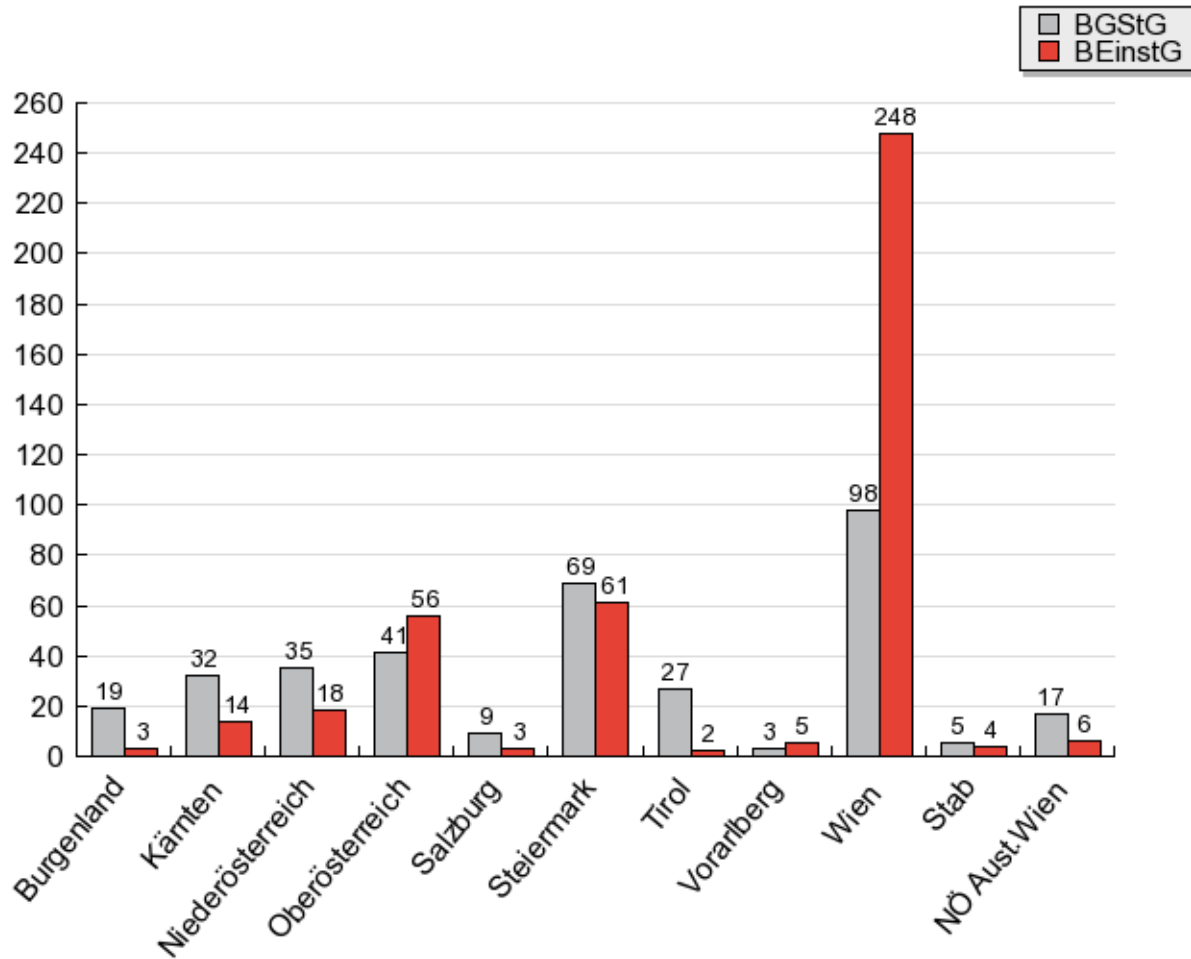
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

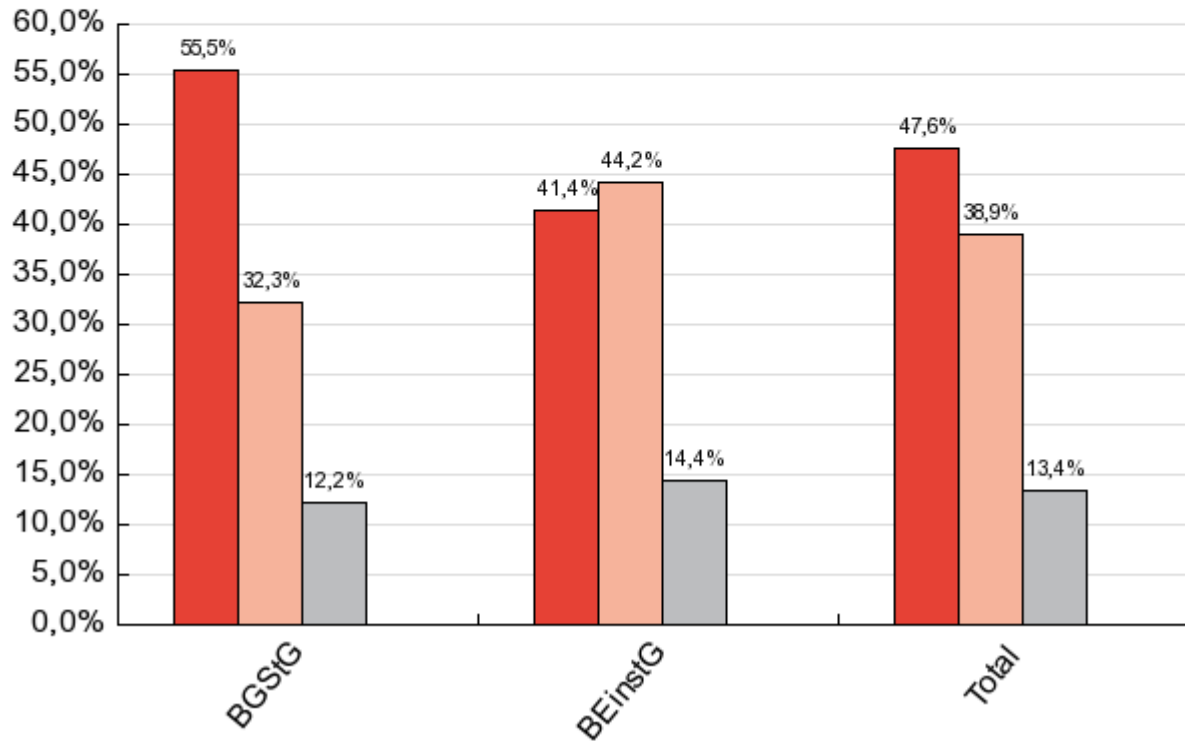
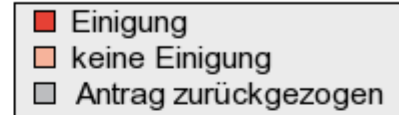
Schlichtungsfälle

(Zeitraum: 01.01.2006 bis 27.10.2010)



Abgeschlossene Schlichtungsfälle

(Zeitraum: 01.01.2006 bis 27.10.2010)



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter
www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT